|  |
| --- |
| CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK |

|  |
| --- |
| per E-Mail  Eidg. Departement für Wirtschaft,  Bildung und Forschung WBF  Herr Bundesrat Guy Parmelin  Bundeshaus Ost  3003 Bern |

Telefon 041 618 79 02

staatskanzlei@nw.ch

Stans,

|  |
| --- |
| Vernehmlassung zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Eidgenössische Hochschule für Berufsbildung (EHB-Gesetz). Stellungnahme |

|  |
| --- |
| Sehr geehrter Herr Bundesrat |

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Eidgenössische Hochschule für Berufsbildung (EHB) Stellung zu nehmen.

In Anbetracht der Zuständigkeiten in der Berufsbildung ist es für die Kantone wichtig, in der EHB auf eidgenössischer Ebene weiterhin einen Partner zu haben, der in der Berufsbildung verankert ist und der auf ihre Anliegen eingeht. Inwiefern dies mit der Bestimmung in Art. 8 Abs. 1, wonach die Mitglieder des Hochschulrats «unabhängig» sein müssen, gewährleistet ist, erscheint fraglich. Die heutige Bestimmung, welche die Ratsmitglieder als Expertinnen und Experten definiert, erlaubt eher die nötige Nähe des Instituts zu den wichtigsten Kunden und Partnern, zu denen die Kantone gehören. Vor allem ist der besonderen Situation Rechnung zu tragen, dass die Studierenden der EHB ihre Ausbildung häufig im Rahmen einer Anstellung bei einer kantonalen Berufsfachschule absolvieren. Die kantonalen Schulen, welche die berufsbegleitende Ausbildung ermöglichen, müssen angemessen informiert sein.

Mit einer Ausnahme bestehen zum Entwurf des EHB-Gesetzes keine grundsätzlichen Einwände. Allerdings ist mit der auf Art. 63a BV basierenden Errichtung einer neuen Hochschule für Berufsbildung auch eine hochschul-adäquate Finanzierung verbunden. Mit anderen Worten ist deren Finanzierung in der BFI-Botschaft analog zur ETH dem Hochschulbereich zuzuordnen. Die in Art. 35 vorgeschlagene Änderung von Art. 48 BBG mit einem Verweis auf das EHB-Gesetz ist in Anbetracht der Tatsache, dass nicht Art. 63 BV, sondern Art. 63a BV die rechtliche Grundlage für die neue Hochschule bildet, systemfremd und steht im Widerspruch zu einer sachgerechten Finanzierung im Rahmen des Hochschulbereichs. Deshalb beantragen wir die Streichung von Art. 48 Abs. 2 BBG sowie die ausschliessliche Abstützung des EHB-Gesetzes im Ingress auf Art. 63a Abs. 1 zweiter Satz BV.

Aus unserer Sicht ist die Partnerschaft mit der EHB als Hochschule zwar erwünscht, darf aber nicht dazu führen, dass bei der Finanzierung die Zuordnung zum Hochschulbereich innerhalb des BFI-Rahmens missachtet wird.

Darüber hinaus legen wir Wert darauf, dass die EHB in Kantonen, die selber über Ausbildungen für Berufsbildungsverantwortliche im Bereich der beruflichen Grundbildung verfügen, nicht als Anbieterin auftritt. Dies scheint auch mit Blick auf den im HFKG verankerten Koordinationsanspruch im Hochschulbereich angezeigt.

Wir bitten Sie, unsere Bemerkungen bei der weiteren Bearbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

|  |
| --- |
| Freundliche Grüsse |

namens des regierungsrates

|  |  |
| --- | --- |
| Res Schmid  Landammann | lic. iur. Hugo Murer  Landschreiber |

Geht an:

christina.baumann@sbfi.admin.ch